

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches

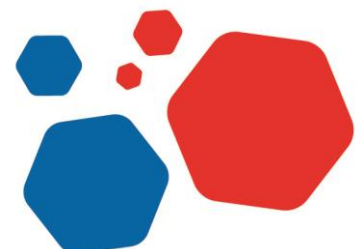
Das Bundesministerium für Justiz hat am 17. November 2023 einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches zur Verbändebeteiligung freigegeben. Mit dieser Stellungnahme übermittelt das Deutsche Kinderhilfswerk dazu Hinweise und Anregungen aus kinderrechtlicher Perspektive.

Grundsätzliche Bewertung

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Anpassung des Mindeststrafmaßes in §184b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StGB sowie die damit einhergehende Herabstufung auf ein Vergehen. Da jedoch durch die Anpassung des Mindeststrafmaßes der Versuch nicht mehr nach § 23 Abs. 1 Var. 1 StGB strafbar ist, muss dies gesetzlich bestimmt werden, damit bereits dem Versuch mit der notwendigen Sorgfalt nachgegangen werden muss. Gleichsam gilt es Jugendliche, welche unwissentlich in den Fokus von Verfahren geraten, vor langfristigen Folgen zu bewahren. Das Deutsche Kinderhilfswerk plädiert für Regeln, welche den sexuellen Selbstaussdruck Jugendlicher untereinander nicht kriminalisieren.

Als Kinderrechtsorganisation setzen wir uns dafür ein, die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-KRK) vollumfänglich auch in digitalen Umgebungen zu verwirklichen. In diesem Kontext stellt die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu den Rechten der Kinder im digitalen Umfeld ein richtungsweisendes Dokument dar. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Beteiligung erfahren. Diese Rechte müssen im Sinne der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sorgfältig miteinander abgewogen und unter Beachtung ihrer Wechselwirkung umgesetzt werden. Dabei muss auch Randnummer 118 der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 25 Berücksichtigung finden, welche klar formuliert: „Von Kindern selbst erstelltes Material mit sexuellem Inhalt, das sie besitzen oder freiwillig teilen und das ausschließlich für ihren eigenen privaten Gebrauch bestimmt ist, soll nicht kriminalisiert werden. Es sollen kinderfreundliche Wege eingerichtet werden, mit denen Kinder auf sichere Art und Weise Rat und Hilfe in Bezug auf selbst erstellte eindeutig sexuelle Inhalte suchen können.“¹

¹ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkungen Nr. 25 – Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld, Genf, 02.03.2021 (CRC/C/GC/25)



Privilegierte Ausnahmefälle

Das Deutsche Kinderhilfswerk regt an weitere privilegierte Fälle um das Thema einvernehmliches Sexting in §184c Abs. 4 StGB aufzunehmen. Dabei geht es um einvernehmlichen Austausch von Material mit sexuellen Inhalten zwischen jugendlichen Personen (14-17 Jahre). Dazu sollte §184c Abs. 4 StGB im Sinne des Regelungszwecks der Privilegierung angepasst werden, um alle einvernehmlichen Fälle jugendlichen Sextings im Gesetz eindeutig abzubilden, also dass Jugendliche innerhalb einer sexuellen Beziehung in gegenseitigem Einvernehmen Material mit sexuellen Inhalten von sich herstellen und austauschen. Einer Verselbständigung des Materials soll weiterhin kein Vorschub geleistet werden. Derzeit ist in § 184v Abs. 4 StGB nur Abs. 1 Nr. 3 privilegiert, also das Herstellen des Materials. Darüber hinaus sollte die jugendliche Person privilegiert werden, die in diesem Rahmen entstandene Aufnahmen (von der darstellenden Person) empfängt und dann besitzt sowie die jugendliche Person, die eigene Inhalte an eine andere Person schickt, also Besitz verschafft nach Abs. 1 Nr. 2. Nicht zuletzt gibt es eine Grauzone, wenn eine jugendliche Person eigene Aufnahmen (wieder)erhält, dies somit nicht mehr unter Herstellung des Materials fällt, sondern als Besitz und Verbreitung gewertet werden könnte.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Empfehlung automatisierter Überwachungssysteme, welche kinderpornografische Darstellungen aufspüren sollen (siehe EU CSAR Regulierung)² zu berücksichtigen. Solche automatisierten Systeme sind nur begrenzt in der Lage entsprechende Kontexte nachzuvollziehen und würden dadurch jene Situationen stärker in den Fokus von Ermittlungen rücken. Ein klarer Rechtsrahmen hilft hier schneller einvernehmliches Sexting zu identifizieren und von der Strafverfolgung auszuschließen.

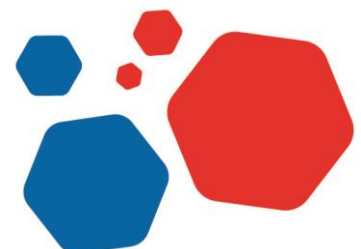
Sprachliche Aktualisierung des Sachverhalts

Die Adressierung des Sachverhalts unter dem Titel "kinderpornografische Darstellungen" oder "jugendpornografische Darstellungen" wird der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht. Seit langem werden in der Diskussion um digitale Gewalt diese Inhalte klarer als "Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch" bzw. im Englischen als Child Sexual Abuse Material (CSAM) tituliert. Dies trifft besser die Intentionalität des Gesetztextes und grenzt zudem diese Form von Inhalten besser von einvernehmlich entstandenen Inhalten ab.

Möglichkeit zu Nebenklagen

Um Opfern in den Verfahren mehr Gehör zu verschaffen, erachtet das Deutsche Kinderhilfswerk es als wichtigen Schritt die Möglichkeit für Nebenklagen bei Fällen nach §184b und §184c StGB einzuräumen. Dies stellt sicher, dass die Opfer ihre Perspektive stärker in Prozesse einbringen können und nicht hilflos zusehen müssen, wie Sachverhalte falsch dargestellt und verdreht werden oder gar eine Verantwortungsverschiebung auf das Opfer vorgenommen würde. Es ist wichtig darüber hinaus Opferberatungsangebote zu stärken und auch die notwendigen

² EU-Kommission, Richtlinienvorschlag COM(2022), 209 final vom 11.5.2022



juristischen Informationen bereitzustellen, um eine Retraumatisierung durch die enge Verfahrensteilnahme zu vermeiden.

